

VI.

Verjährung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

§ 15

Verjährung, Anmeldung von Ansprüchen

- (1) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, verjähren entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.
- (3) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen sind spätestens 6 Wochen nach der im Vertrag festgelegten Beendigung der Reise bei dem Vertragspartner anzumelden. Erfolgt eine Anmeldung durch den Kunden nach dieser Frist, so sind die Forderungen nur noch durchsetzbar, wenn das Reisebüro auf Grund spezieller Bedingungen der Leistungsträger seinerseits den Anspruch noch durchsetzen kann.
- (4) Die im Abs. 1 genannte Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Leistung des Reisebüros beendet ist.

§ 16

Anwendung des Zivilrechts und des Vertragsgesetzes

Soweit in diesen Leistungsbedingungen des Reisebüros keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Zivilrechts bzw., soweit die Kunden dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 17

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ist das Gericht am Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Leistungsvertrag abgeschlossen hat, zuständig.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und den Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

VII.

Schlußbestimmung

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1967

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 9 vorstehender Anordnung

V Versicherungsbedingungen

1. Das Reisebüro versichert jeden Kunden, der an einer durch das Reisebüro organisierten Reise teilnimmt, durch eine Globalversicherung gegen auftretende Schäden und Verluste am Reisegepäck sowie gegen Unfall gemäß Ziff. 2.
2. Die Entschädigung beträgt je Person:
 - a) für die Reisegepäckversicherung: bis 1000 MDN
 - b) für die Unfallversicherung:

| | |
|--|--------------|
| Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | |
| im Todesfall | 500MDN |
| im Invaliditätsfall | bis 4000MDN |
| Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | |
| im Todesfall | 1000MDN |
| im Invaliditätsfall | bis 4000MDN |
| Personen über 17 Jahre | |
| im Todesfall | 2000 MDN |
| im Invaliditätsfall | bis 4000MDN. |

Der Kunde kann durch Vereinbarungen mit dem Reisebüro die Reisegepäckversicherung auf eigene Kosten erhöhen.

Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt maßgebend.

3. Ein Versicherungsschutz durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt besteht nicht für Unfälle und deren Folgen, die nicht zum Invaliditäts- oder Todesfall führen, mit Ausnahme von Reisegepäckschäden.
4. Der genannte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.
5. Bei Krankheitsfällen im Ausland richtet sich die ärztliche Betreuung nach den mit den jeweiligen Staaten abgeschlossenen Abkommen über gegenseitige Sozialpolitik.
Bestehen solche Abkommen nicht, vereinbart das Reisebüro mit seinem Vertragspartner in dem jeweiligen Staat, in welchem Umfang Hilfe bei Erkrankungen gewährt wird.

Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt ab 29. Mai 1967 in den neuen Räumen

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41
Buchhandlung für amtliche Dokumente

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich TeU I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41. — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817